



Beschluss des Stadtrats

vom 1. Oktober 2025

GR Nr. 2025/326

Nr. 3103/2025

Schriftliche Anfrage von Fanny de Weck, Reis Luzhnica und Niyazi Erdem betreffend Gesuche zur ordentlichen Einbürgerung auf Gemeindeebene, durchschnittliche Bearbeitungsdauer, Anzahl Gesuche pro Jahr, Stellenprozente bei der Bürgerrechtsabteilung und Massnahmen zur Beschleunigung sowie Hintergründe zu den Gesuchen von Personen, welche die gesetzlichen Integrationskriterien nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können

Am 9. Juli 2025 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Fanny de Weck, Reis Luzhnica und Niyazi Erdem (alle SP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2025/326, ein:

Ordentliche Einbürgerungen dauern gemäss Webseite des Kantons Zürich ungefähr zwei Jahre. Zwischen den Gemeinden gibt es Schwankungen in der Bearbeitungsdauer von Gesuchen zur ordentlichen Einbürgerung auf Gemeindeebene.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie lange dauert die ordentliche Einbürgerung von Gestuchstellern aus der Stadt Zürich im Durchschnitt (Dauer des gesamten Einbürgerungsverfahrens ab Datum Gestuchstellung bis zur abschliessenden Verfügung zur Erteilung des Schweizer Bürgerrecht durch den Kanton)?
2. Wie lange ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer eines Gestuchs auf ordentliche Einbürgerung auf Gemeindeebene (im Gegensatz zur Frage 1 interessiert hier einzig die Bearbeitungsdauer eines Gestuchs bei der Einbürgerungsabteilung der Stadt)?
3. Wie viele Einbürgerungsgesuche gingen in den Jahren 2004 bis 2024 bei der Stadt Zürich ein (bitte um Aufstellung pro Jahr)?
4. Wie viele Prozentstellen waren in den Jahren 2004 bis 2024 jeweils in der Bürgerrechtsabteilung der Stadt Zürich beschäftigt (bitte um Aufstellung pro Jahr)?
5. Welche Massnahmen wären denkbar, um die Prozessschritte auf Gemeindeebene zu beschleunigen?
6. Sind politische Massnahmen von Seiten der Stadt Zürich denkbar, um die Prozessschritte auch auf kantonaler und Bundesebene zu beschleunigen?
7. Gemäss Art. 12 Abs. 2 BÜG und § 12 Abs. 2 KBÜG berücksichtigen die Gemeinden die Situation von Personen angemessen, welche die gesetzlichen Integrationskriterien aufgrund einer Behinderung, einer Krankheit oder anderer gewichtiger persönlicher Umstände nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können. Aus der Praxis ist bekannt, dass die Bearbeitung der Dossiers von solchen Personen besonders lange Zeit in Anspruch nehmen und Gesuche trotz möglicher Anwendbarkeit von § 12 Abs. 2 KBÜG zurückgezogen oder nicht eingereicht werden.
 - a. Wie hoch ist der Prozentsatz der Fälle seit Inkrafttreten des neuen BÜG am 1. Januar 2018, in denen die bürgerrechtliche Integration in Berücksichtigung der persönlichen Umstände im Sinne der zitierten Bestimmungen von der Stadt bejaht wurde?
 - b. Gibt es auf der Bürgerrechtsabteilung für diese Dossiers spezialisiertes Personal?



2/6

- c. Wie wird in der Stadt Zürich sichergestellt, dass Personen, bei denen die Anwendung von § 12 Abs. 2 KBü_G in Frage kommt, darüber hinreichend und frühzeitig informiert werden? Aus der Praxis sind Fälle bekannt, in denen den Betroffenen lediglich mitgeteilt wurde, dass sie die Integrationskriterien nicht erfüllen (etwa bei Schulden oder Sozialhilfebezug) und deshalb der Rückzug des Gesuchs empfohlen wurde. Gibt es zu § 12 Abs. 2 KBüG eine aktive Kommunikation der Einbürgerungsbehörde oder müssen die Betroffenen das Wissen über die Ausnahmeregel selbst mitbringen und geltend machen?
- d. Welche Massnahmen sind denkbar, um die Prozesse auch bei diesen komplizierteren Dossiers zu beschleunigen? der Schriftlichen Anfrage (keine Anführungs- und Schlusszeichen)

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Frage 1

Wie lange dauert die ordentliche Einbürgerung von Gesuchstellern aus der Stadt Zürich im Durchschnitt (Dauer des gesamten Einbürgerungsverfahrens ab Datum Gesuchstellung bis zur abschliessenden Verfügung zur Erteilung des Schweizer Bürgerrecht durch den Kanton)?

Die Bearbeitung des ordentlichen Einbürgerungsverfahrens für Ausländerinnen und Ausländer erfolgt auf allen drei föderalen Ebenen. Für aus der Stadt eingereichte und abgeschlossene Gesuche mit Eingangsdatum zwischen 2020 und 2023 betrug die durchschnittliche Gesamtdauer rund 20 Monate. Die Dauer kann je nach Fall erheblich variieren – einzelne Verfahren wurden innert weniger Monate abgeschlossen, andere dauerten aufgrund besonderer Umstände deutlich länger. Für die Jahre 2024 und 2025 liegen noch keine belastbaren Werte vor, da die Mehrheit dieser Gesuche derzeit noch in Bearbeitung beim Bund oder beim Kanton ist.

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich kommuniziert derzeit längere Richtwerte für die Bearbeitung auf kantonaler Ebene sowie beim Bund. Somit dürfte die gesamte Verfahrensdauer gegenwärtig im Durchschnitt bei zwei Jahren liegen.

Frage 2

Wie lange ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer eines Gesuchs auf ordentliche Einbürgerung auf Gemeindeebene (im Gegensatz zur Frage 1 interessiert hier einzig die Bearbeitungsdauer eines Gesuchs bei der Einbürgerungsabteilung der Stadt)?

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer eines Gesuchs auf ordentliche Einbürgerung bei der Stadt Zürich beträgt rund sechs bis sieben Monate. Dieser Wert basiert auf im Jahr 2023 und 2024 eingereichten und inzwischen abgeschlossenen Gesuchen. Dank verbesserter organisatorischer Abläufe und optimierter Ressourcensteuerung konnte dieser Wert trotz steigender Gesuchszahlen stabil gehalten werden. Die Dauer hängt stark von der individuellen Situation der gesuchstellenden Person ab – etwa davon, ob zusätzliche Nachweise (z. B. zu Deutschkenntnissen oder staatsbürgerlichem Wissen) noch zu erbringen sind oder bereits vorliegen.

Frage 3

Wie viele Einbürgerungsgesuche gingen in den Jahren 2004 bis 2024 bei der Stadt Zürich ein (bitte um Aufstellung pro Jahr)?

Eine vollständige Erfassung der jährlich eingereichten ordentlichen Einbürgerungsgesuche liegt ab dem Jahr 2009 vor. Die nachstehende Übersicht zeigt die Zahl der vom Gemeindeamt des Kantons Zürich an die Stadt zur Bearbeitung zugewiesenen Gesuche im ordentlichen Verfahren:



3/6

Jahr	Anzahl eingereicherter Gesuche im ordentlichen Verfahren
2009	1307
2010	1450
2011	1501
2012	1561
2013	1722
2014	2051
2015	1719
2016	2068
2017	2447
2018	3282
2019	1840
2020	1885
2021	2555
2022	2072
2023	1617
2024	3081

Frage 4

Wie viele Prozentstellen waren in den Jahren 2004 bis 2024 jeweils in der Bürgerrechtsabteilung der Stadt Zürich beschäftigt (bitte um Aufstellung pro Jahr)?

Die Stellenprozente in der Bürgerrechtsabteilung liegen ab dem Jahr 2008 vor. Die nachfolgende Übersicht zeigt die Anzahl der jährlichen Stellenprozente:

Jahr	Stellenprozente
2008	790
2009	790
2010	680
2011	600
2012	600
2013	630
2014	670
2015	640
2016	720
2017	760
2018	920
2019	820
2020	760
2021	775
2022	825
2023	895
2024	945



4/6

Der kontinuierliche Anstieg ist insbesondere auf die wachsenden Gesuchszahlen (vgl. Antwort auf Frage 3), die gestiegenen Verfahrensanforderungen sowie die zunehmende Komplexität einzelner Dossiers zurückzuführen.

Frage 5

Welche Massnahmen wären denkbar, um die Prozessschritte auf Gemeindeebene zu beschleunigen?

Das am 1. Juli 2023 in Kraft getretene Kantonale Bürgerrechtsgesetz (KBüG, LS 141.1) hat zu einer deutlichen Standardisierung des Verfahrens geführt. In Kombination mit internen organisatorischen Optimierungen und dem schrittweisen Ausbau digitaler Abläufe konnte die Stadt die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bereits deutlich senken – von rund zehn Monaten im Jahr 2022 auf aktuell sechs bis sieben Monate.

Weitere Beschleunigungspotenziale bestehen etwa in der frühzeitigen Identifikation komplexer Fälle und gezielter Ressourcensteuerung. Eine generelle Verkürzung auf deutlich unter sechs Monate liesse sich allerdings nur erreichen, wenn qualitative Einbussen in Kauf genommen würden, etwa durch einen konsequenten Verzicht auf persönliche Gespräche. Der Stadtrat erachtet eine weitere Beschleunigung zulasten der Sorgfalt auf kommunaler Ebene nicht als zielführend.

Frage 6

Sind politische Massnahmen von Seiten der Stadt Zürich denkbar, um die Prozessschritte auch auf kantonaler und Bundesebene zu beschleunigen?

Wie in der Antwort auf Frage 1 dargelegt, kommuniziert der Kanton derzeit aufgrund hoher Gesuchszahlen längere Richtwerte für seine Bearbeitungsschritte.

Dem Stadtrat ist es ein Anliegen, dass die Bearbeitungszeiten auch auf kantonaler und Bundesebene gesenkt werden können. Die Stadt steht deshalb in regelmässigem Austausch mit dem Gemeindeamt, um Erfahrungen aus den eigenen Prozessoptimierungen einzubringen und gemeinsam mögliche Verbesserungen zu identifizieren. Dabei weist die Stadt unter anderem auf das Potenzial einer elektronischen Schnittstelle zur effizienteren Übermittlung der Gesuche zwischen Kanton und Stadt hin.

Darüber hinaus unterstützt die Stadt die Bestrebungen von Kanton und Bund zur Digitalisierung, Standardisierung und Straffung der Verfahren. Der Stadtrat erachtet es als angemessen, die Wirkung dieser Massnahmen zunächst abzuwarten, bevor allenfalls zusätzliche politische Schritte seitens der Stadt in Betracht gezogen werden. Ziel aller am Verfahren beteiligter Ebenen muss es sein, die Effizienz über alle Verfahrensschritte hinweg zu erhöhen, ohne dabei die inhaltliche Qualität und Rechtskonformität zu beeinträchtigen.

Frage 7a

Gemäss Art. 12 Abs. 2 BüG und § 12 Abs. 2 KBüG berücksichtigen die Gemeinden die Situation von Personen angemessen, welche die gesetzlichen Integrationskriterien aufgrund einer Behinderung, einer Krankheit oder anderer gewichtiger persönlicher Umstände nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können. Aus der Praxis ist bekannt, dass die Bearbeitung der Dossiers von solchen Personen besonders lange Zeit in Anspruch nehmen



und Gesuche trotz möglicher Anwendbarkeit von § 12 Abs. 2 KBüG zurückgezogen oder nicht eingereicht werden.

Wie hoch ist der Prozentsatz der Fälle seit Inkrafttreten des neuen BüG am 1. Januar 2018, in denen die bürgerrechtliche Integration in Berücksichtigung der persönlichen Umstände im Sinne der zitierten Bestimmungen von der Stadt bejaht wurde?

Seit Inkrafttreten des revidierten Bürgerrechtsgesetzes per 1. Januar 2018 bis Ende 2024 wurden in der Stadt Zürich insgesamt 16 332 ordentliche Einbürgerungsgesuche eingereicht. In 143 Fällen hat der Stadtrat die Integration trotz nicht vollständig erfüllter formaler Anforderungen unter Berücksichtigung persönlicher Umstände im Sinne von § 12 Abs. 2 KBüG bejaht – etwa aufgrund von Krankheit, Behinderung oder anderen gewichtigen persönlichen Gründen. Dies entspricht einem Anteil von rund einem Prozent aller Gesuche.

Frage 7b

Gibt es auf der Bürgerrechtsabteilung für diese Dossiers spezialisiertes Personal?

Gesuche, bei denen gewichtige persönliche Umstände geltend gemacht oder vermutet werden, werden intern an erfahrene Mitarbeitende mit spezifischer Fachkompetenz zugewiesen. Diese verfügen über vertiefte Kenntnisse im Umgang mit besonderen Lebenssituationen wie gesundheitliche Einschränkungen, Lernschwierigkeiten oder Sozialhilfebezug. Durch diese Zuweisung wird sichergestellt, dass solche Gesuche fachlich fundiert bearbeitet werden.

Frage 7c

Wie wird in der Stadt Zürich sichergestellt, dass Personen, bei denen die Anwendung von § 12 Abs. 2 KBü_G in Frage kommt, darüber hinreichend und frühzeitig informiert werden? Aus der Praxis sind Fälle bekannt, in denen den Betroffenen lediglich mitgeteilt wurde, dass sie die Integrationskriterien nicht erfüllen (etwa bei Schulden oder Sozialhilfebezug) und deshalb der Rückzug des Gesuchs empfohlen wurde. Gibt es zu § 12 Abs. 2 KBüG eine aktive Kommunikation der Einbürgerungsbehörde oder müssen die Betroffenen das Wissen über die Ausnahmeregel selbst mitbringen und geltend machen?

Die Stadt informiert auf ihrer Webseite, dass bei besonderen persönlichen Umständen eine Einbürgerung auch ohne vollständige Erfüllung aller Anforderungen möglich sein kann, und empfiehlt betroffenen Personen, frühzeitig mit der Einbürgerungsabteilung Kontakt aufzunehmen. Zudem werden regelmässig Personen angeschrieben, die neu die erforderlichen Wohnsitzfristen und die notwendige Niederlassungsbewilligung erfüllen, um sie auf die Möglichkeit einer Einbürgerung hinzuweisen und bei Bedarf auf verfügbare Informations- und Beratungsmöglichkeiten aufmerksam zu machen.

Interessierte Personen können insbesondere vor Einreichung eines Gesuchs einen persönlichen Beratungstermin mit Fachpersonen der Einbürgerungsabteilung vereinbaren. In diesem Gespräch wird die individuelle Situation geprüft und gemeinsam festgelegt, wie ein allfälliges Gesuch vorbereitet werden kann. Werden dabei oder zu einem späteren Zeitpunkt im Verfahren besondere persönliche Umstände erkennbar, wird das Dossier gezielt Mitarbeitenden mit entsprechender Fachkompetenz zugewiesen (vgl. Antwort auf Frage 7b). Bestehen Anhalts-



punkte, dass einzelne Integrationskriterien aufgrund dieser Umstände nicht erfüllbar sind, werden Gesuchstellende aktiv auf die Möglichkeit einer Ausnahme gemäss § 12 Abs. 2 KBüG hingewiesen und das weitere Vorgehen gemeinsam abgestimmt.

Ergibt die weitere Prüfung, dass keine Ausnahme möglich ist, wird dies der gesuchstellenden Person in einem persönlichen Gespräch dargelegt. Gleichzeitig wird aufgezeigt, welche Schritte erforderlich sind, um die gesetzlichen Voraussetzungen zu einem späteren Zeitpunkt zu erfüllen.

Frage 7d

Welche Massnahmen sind denkbar, um die Prozesse auch bei diesen komplizierteren Dossiers zu beschleunigen?

Gesuche, bei denen persönliche Umstände geltend gemacht werden, erfordern eine besonders sorgfältige und individuelle Prüfung. Die Bearbeitungsdauer ist in der Regel entsprechend länger, da zusätzliche Abklärungen nötig werden können.

Je nach Art der geltend gemachten Umstände (z. B. gesundheitliche Einschränkungen, fehlende Sprachkompetenzen, Lernschwierigkeiten) sind unterschiedliche ergänzende Schritte erforderlich, wie etwa:

- individuelle Spracheinschätzungen oder Potenzialanalysen, wenn das Sprachniveau nicht erreicht werden kann,
- medizinische Abklärungen zur Einschätzung der Zumutbarkeit von Anforderungen,
- ergänzende Berichte von Fachstellen, etwa zur Begründung eines Sozialhilfebezugs.

Für solche Abklärungen arbeitet die Einbürgerungsabteilung eng mit verschiedenen Stellen zusammen, insbesondere mit den Sozialen Diensten, vertrauensärztlichen Anlaufstellen oder Fachorganisationen wie Femia oder Ecap. Dank etablierter Schnittstellen und einem weitgehend einheitlichen Vorgehen ist bereits eine effiziente Zusammenarbeit gewährleistet.

Der Stadtkanzlei prüft auch bei diesen komplexeren Dossiers laufend, wie organisatorische oder digitale Verbesserungen den Aufwand für Betroffene und Verwaltung weiter reduzieren können – ohne Einbussen bei der Qualität oder der Fairness der Verfahren.

Insgesamt hält der Stadtrat jedoch daran fest, dass jedes Einbürgerungsdossier in der erforderlichen Tiefe geprüft werden muss. Effizienzgewinne sind wichtig, können aber nicht das oberste Kriterium sein; entscheidend bleibt, dass die Verfahren sorgfältig, fair und rechtskonform durchgeführt werden.

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter